

Satzung

Präambel

Auf dem Fundament des christlichen Glaubens stehend, sucht die Stiftung im Dialog mit Christen, Juden, Muslimen und weiteren Glaubensbekenntnissen sowie Menschen, denen ein Glaube fehlt, einen gemeinsamen Weg zum gegenseitigen Verständnis der Kulturen in einem demokratischen Europa.

Vor dem Hintergrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen, zu deren Rechtfertigung religiöse Argumente angeführt werden, sieht der Stifter im konstruktiven Meinungsaustausch mit den handelnden Personen die Möglichkeit, Vorurteile abzubauen und Vertrauen zu schaffen. Dadurch können entstehende Konflikte entschärft und in eine von allen Seiten akzeptable und tragfähige Lösung überführt werden.

Bestehende Hindernisse wie zum Beispiel Intoleranz, Neid und Missgunst stehen nicht nur dem christlichen Glaubensverständnis, sondern auch den demokratischen Grundwerten entgegen. Der Stifter ist überzeugt, dass soziale Not und fehlende Bildung der größte Nährboden für diese Hindernisse ist.

Die Stiftung unterstützt deshalb nicht nur Gruppen und Einrichtungen, die durch ihr Wirken das gleiche Ziel verfolgen, sondern auch solche, die Menschen in Not helfen sowie Personen, die aufgrund der sozialen Rahmenbedingungen ihre besonderen Fähigkeiten und Begabungen nicht bestmöglich entwickeln können.

Der Stifter folgt in seinem Handeln dem Leitgedanken „Deus caritas est“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Jürgen Kutsch.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aachen. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann der Sitz der Stiftung auf Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Dialoges zwischen den verschiedenen Religionen, um ein besseres gegenseitiges Verständnis in einem demokratischen Europa zu erreichen. Die Stiftung verfolgt diesen Zweck durch die Unterstützung von Körperschaften, die durch ihr Wirken das gleiche Ziel verfolgen oder Menschen in Not helfen sowie durch die Unterstützung von Personen, die aufgrund der sozialen Rahmenbedingungen ihre besonderen Fähigkeiten und Begabungen nicht bestmöglich entwickeln können.

(2) Die Stiftung fördert dazu religiöse Zwecke, die öffentliche Gesundheitspflege, die Bildung einschließlich der Studentenhilfe, Kunst und Kultur, die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, den Sport, den Völkerverständigungsgedanken sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Absatz 1 festgelegten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sollten die Mittel der Stiftung dazu ausreichen, kann die Stiftung den in Absatz 1 festgelegten Zweck auch unmittelbar selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfüllen.

(4) Sofern der Stiftungszweck nicht im Wege der finanziellen Unterstützung anderer Institutionen erfüllt wird, wird er verwirklicht insbesondere durch

- die Initiierung von Gesprächskreisen,
- die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen wie z.B. Stipendien.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 Euro. Der Stifter beabsichtigt, das Vermögen durch lebzeitige Zuwendungen sowie durch Verfügung von Todes wegen weiter aufzustocken.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung sowie die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus bis zu drei Personen besteht. Der Stifter ist Mitglied auf Lebenszeit und zugleich Vorsitzender des Vorstands, die Amtszeit der weiteren Mitglieder beläuft sich auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stifter benennt die weiteren Mitglieder und beruft sie ab. Eines wichtigen Grundes bedarf es zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Stifter nicht. Er kann zudem einen persönlichen Nachfolger im Stiftungsvorstand benennen.

(3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand ergänzt sich dieser im Wege der Zuwahl. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beläuft sich dann auf drei Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein.

(4) Nach dem Ausscheiden des Stifters wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind mit Ausnahme eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden, nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, im Verhinderungsfalle handeln diese zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er hat den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher,
- die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, einschließlich der Erstellung der Jahresabrechnung.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die er nach Bedarf abhält. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(2) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

(3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die Organmitglieder kein Mitglied widersprochen hat.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Äußert sich ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage nicht, so gilt das Schweigen als Ablehnung.

§ 8 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung einschließlich des Stiftungszwecks beschließen. Solange der Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, kann dieser einen solchen Beschluss auch ohne eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse fassen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll und kommt auch eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht, so kann der Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Die durch Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke geht das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten auf eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 9 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 10 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.